

VERORDNUNG

des Landratsamtes Miesbach über die Ausweisung des Fischlaichschonbezirks „Schliersee-Kurpark“ in der Gemeinde Schliersee

vom 17.08.2017

Aufgrund von Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 BayFiG vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840), berichtigt am 27. November 2008 (GVBl 2009 S. 6), zuletzt geändert durch §1 Nr. 407 V vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und aufgrund Art. 85 Abs. 1 bis 3 BayWG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der wasserseitige Uferbereich am Kurpark, Gemeinde Schliersee, wird als Fischlaichschonbezirk ausgewiesen.

§ 2

Grenzen des Fischlaichschonbezirks

- (1) Der Fischlaichschonbezirk hat eine Größe von 2170 m². Er liegt auf der Flur-Nr. 295 (Teilfläche) in der Gemarkung Schliersee, Gemeinde Schliersee. Der Fischlaichschonbezirk verläuft über eine Länge von ca. 217 m parallel zum Seeufer, bei einer Breite von 10 m vom Wasser zum Ufer.
- (2) Der Fischlaichschonbezirk wird uferseitig mit Schildern ausgezeichnet. Die wasserseitigen Grenzen werden mit signalfarbenen Bojen, im Abstand von ca. 25 m, verbunden mit einem Seil, kenntlich gemacht.
Diese Grenzen sind in einer Karte im Maßstab 1:2000 (Anlage 1) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der blauen Abgrenzungslinie bis zum Seeufer auf der Karte im Maßstab 1:2000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Fischlaichschonbezirks „Schliersee - Kurpark“ ist der Schutz der Laichplätze für Lauben und andere Kieslaicher vor Störungen durch Badegäste und Wassersport.

§ 4

Verbot

Für den Fischlaichschonbezirk „Schliersee - Kurpark“ gilt in der Zeit vom 01. April bis 30. September jeden Jahres ein Betretungs- und Badeverbot, sowie ein Verbot sämtlichen Wassersportes.

§ 5

Ausnahmen

Im Rahmen von gemeindlichen Veranstaltungen des Marktes Schliersee, gelten die Verbote nach § 4 dieser Verordnung insoweit nicht, dass die ersten 75 m des Fischlaichschonbezirks für die Durchführung dieser Veranstaltungen weiterhin genutzt werden dürfen. Der nutzbare Bereich ist in der beiliegenden Karte rot gekennzeichnet.

Insbesondere bei Sportveranstaltungen der Gemeinde ist der Kiesbereich nach den Regeln des Fachs zu schützen.

§ 6

Befreiungen

Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Fischereigesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

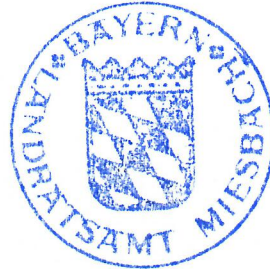
Diese Verordnung tritt am 01. März 2018 in Kraft. Sie gilt so lange bis sie außer Kraft gesetzt wird, längstens jedoch 20 Jahre ab Inkrafttreten.

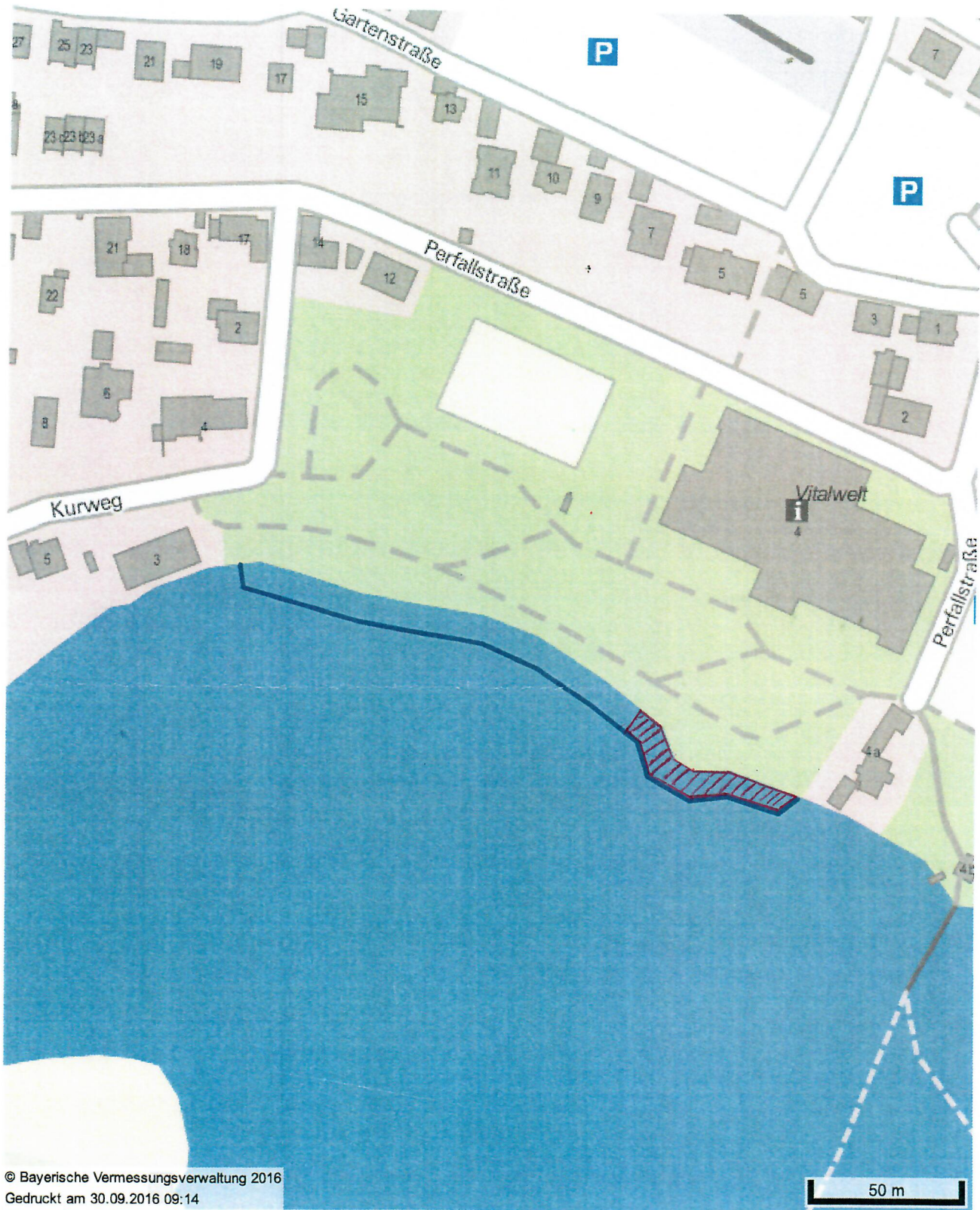
Miesbach, den 17.08.2017

Landratsamt Miesbach



Wolfgang Rzehak, Landrat





Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Ausweisung des Fischlaichschonbezirks "Schliersee-Kurpark" in der Gemeinde Schliersee vom 17.08.2017

